

Satzung

“Kultur- und Bildungsverein Senftenhütte”

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen “Kultur- und Bildungsverein Senftenhütte”. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nr. XXX eingetragen und führt dann den Zusatz “e.V”.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 16230 Chorin OT Senftenhütte.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der allgemeinen und der politischen Bildung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - durch Film-, Literatur-, Vortrags - und Diskussionsveranstaltungen
 - durch die Erforschung der Heimatgeschichte, insbesondere der Geschichte des ehemaligen Schulhauses Senftenhütte, der ehemaligen Glashütte in Senftenhütte, der Steinschläger in der Region und durch die Präsentation der Ergebnisse dieser Bemühungen.
 - durch Exkursionen
 - durch das Gespräch mit Zeitzeugen
 - durch Kinder- und Jugendarbeit
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitwirken will.
- 2) Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung ein Ablehnungsbescheid des Vorstandes zugeht. Der Ablehnungsbescheid braucht nicht begründet zu werden.
- 4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Der Vorstand führt die Mitgliederliste.
- 7) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Mitglieder, die sich um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 4.3
 - c) durch Erlöschen der Mitgliedschaft gem. § 5.3
 - d) mit dem Tod des Mitglieds
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

- 2) Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Ist ein Mitglied länger als sechs Monate trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch. Es wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Wahl des Protokollführers
 - die Wahl des Versammlungsleiters
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - die Beschlussfassung über den Arbeitsplan
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 3 Wochen auszufertigen und vom Vorstand an die Mitglieder zu übersenden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern.

- 2) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Jedes Vorstandsmitglied ist an die mehrheitliche Vorstandsentscheidung in seinen Handlungen gebunden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nach außen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 5) Tritt ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, endet damit auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- 6) Der Vorstand legt der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresarbeitsplan zur Diskussion und Abstimmung vor. Der Entwurf des Arbeitsplans wird jeweils mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Einladung und Arbeitsplan können als PDF-Datei per E-Mail zugestellt werden.
- 7) Der Vorstand legt jährlich seinen Tätigkeitsbericht vor und bittet um Entlastung.
- 8) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind von den Mitgliedern einsehbar.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer prüft nach Absprache mit dem Kassenswart nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse, erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 6 Wochen.
- 2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich

und unter Angabe der Gründe fordern.

- 3) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.

§ 11 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- 2) Die Einladung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine zustellungsfähige Postanschrift bzw. ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit entsprechend § 12 Absatz 6 zu enthalten.
- 6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Abstimmungsverfahren

- 1) Abstimmungen erfolgen persönlich und öffentlich durch Handzeichen.

- 2) Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, ist geheim und schriftlich abzustimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Kunst, Kultur, Umweltschutz und Bildung verwendet.

Senftenhütte, den 24.03.2017